



**bmask**

BUNDESMINISTERIUM FÜR  
ARBEIT, SOZIALES UND  
KONSUMENTENSCHUTZ

# **SONDERRICHTLINIE**

## **Berufliche Integration**

**des**  
**Bundesministers für Arbeit, Soziales**  
**und Konsumentenschutz**  
**zur**  
**Förderung von Arbeitsmöglichkeiten für**  
**Frauen und Männer mit Behinderung**

Geschäftszahl:	BMASK-44.101/0105-IV/A/6/2010
Erstellt von:	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Sektion IV, Abteilung 6
In Kraft getreten am:	1. Jänner 2011
Damit außer Kraft:	GZ: 44.101/45-6/00

## **Präambel**

Die Beschäftigungsoffensive der Bundesregierung ist das zentrale nationale Programm zur beruflichen Integration und Existenzsicherung von Frauen und Männern mit Behinderung. Mit den von diesem Programm umfassten Maßnahmen und arbeitsmarktpolitischen Instrumenten zur Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen und Männern mit Behinderung sollen grundsätzlich alle Gruppen von Menschen mit Behinderung erreicht werden. Bei allen Vorhaben im Rahmen der Beschäftigungsoffensive sind die Grundsätze der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung auf Grund des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes und der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu beachten. Zur Umsetzung der Beschäftigungsoffensive der Bundesregierung wird vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen nachstehende Richtlinie erlassen.

## **1. Geltungsbereich**

- 1.1 Die Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie gelten für die Durchführung von Fördermaßnahmen im Rahmen der Beschäftigungsoffensive der Bundesregierung.
- 1.2 Diese Sonderrichtlinie enthält die allgemein geltenden Bedingungen für den Abschluss eines Vertrages zwischen einer/m Förderwerber/in und dem Fördergeber.

## **2. Behinderung**

Behinderung im Sinne dieser Richtlinie ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Arbeitsleben zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.

## **3. Rechtsgrundlagen**

Folgende spezifische Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen einschließlich hiezu ergangener Durchführungsnormen sind insbesondere maßgeblich:

- 3.1 Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG); BGBl. Nr. 22/1970
- 3.2 Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004); BGBl. II Nr. 51/2004
- 3.3 Verordnung (EG) Nr. 2035/2005 der Kommission vom 12. Dezember 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1681/94 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung

der Strukturpolitiken sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems

- 3.4 Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999
- 3.5 VO (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999
- 3.6 Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999
- 3.7 VO (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung
- 3.8 Verordnung (EG) Nr. 1341/2008 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds in Bezug auf bestimmte Einnahmen schaffende Projekte
- 3.9 Verordnung (EG) Nr. 396/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 über den Europäischen Sozialfonds zwecks Aufnahme weiterer Kosten, die für eine Beteiligung des ESF in Betracht kommen

Zu beachten sind weiters:

- Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGStG); BGBl I 82/2005
- Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (GIBG); BGBl I Nr. 66/2004

## 4. Ziele

- 4.1. Strategisches Ziel ist die Integration von Frauen und Männern mit Behinderung in den Regelarbeitsmarkt und die Schaffung von Chancengleichheit im weitesten Sinn.
  - 4.1.1 Zur Erreichung des strategischen Zieles sind sowohl Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt für Frauen und Männer mit Behinderung (Erlangung von Arbeitsplätzen), als auch, insbesondere angesichts einer angespannten Arbeitsmarktlage, Maßnahmen zur Erhaltung von Arbeitsplätzen für Frauen und Männer mit Behinderung (Sicherung von Arbeitsplätzen) umzuset-

zen. Weiters sind auch präventive Maßnahmen sowie Maßnahmen der sonstigen Unterstützungsstruktur zur Umsetzung der strategischen Zielvorgabe geeignet. Für die Gewichtung der jeweiligen Förderschwerpunkte innerhalb des Förderinstrumentariums sind insbesondere die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen maßgeblich.

- 4.1.2 Aus der strategischen Zielsetzung sind im bundesweiten arbeitsmarktpolitischen Behindertenprogramm die operativen Ziele und Schwerpunkte einschließlich geeigneter Indikatoren abzuleiten und festzulegen, welche für die nachhaltige Integration der Zielgruppen in den regulären Arbeitsmarkt geeignet sind.
- 4.1.3 Das Bundessozialamt hat in den regionalen arbeitsmarktpolitischen Behindertenprogrammen regional spezifische Aktivitäts- und Wirkungsziele zur Überprüfung der Erreichung der strategischen Zielvorgabe im Rahmen der Beschäftigungs-offensive für Frauen und Männer mit Behinderung festzulegen.
- 4.2. Die Zielerreichung wird durch laufendes Monitoring und Controlling überprüft. Bewertet werden dabei insbesondere:
  - Entwicklung der Aktivitäts- und Wirkungsergebnisse im Rahmen der Maßnahmen zur Erlangung von Arbeitsplätzen
  - Entwicklung der Aktivitäts- und Wirkungsergebnisse im Rahmen der Maßnahmen zur Sicherung von Arbeitsplätzen
  - Entwicklung der Aktivitäts- und Wirkungsergebnisse im Rahmen der sonstigen Unterstützungsstruktur
  - Berücksichtigung der Strategie des Gender Mainstreaming sowie des Gender Budgeting bei der Planung und Umsetzung der Maßnahmen
  - Anteil der Frauen und Männer an den geförderten Maßnahmen hinsichtlich der Teilnahmen und Ergebnisse
  - Aufgewendete Fördermittel
- 4.3. Die auf der Sonderrichtlinie basierenden Maßnahmen sind in regelmäßigen Zeitabständen einer unabhängigen externen Evaluierung im Hinblick auf Effektivität und Effizienz unter Berücksichtigung quantitativer und qualitativer Gesichtspunkte und unter Einbeziehung der allgemeinen Situation am Arbeitsmarkt, einer geschlechtsdifferenzierten Analyse sowie allfälliger weiterer relevanter Einflussfaktoren zu unterziehen. FördernehmerInnen sind vertraglich zu verpflichten, an der Evaluierung mitzuwirken.

## **5. Fördergegenstand, Zielgruppen, FörderwerberInnen, Art und Höhe der Förderung**

### **Fördergegenstand**

- 5.1. Gegenstand einer Förderung im Rahmen der Sonderrichtlinie des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sind die im Folgenden angeführten Maßnahmen zur Unterstützung der beruflichen Eingliederung von Frauen

und Männern mit Behinderung und zur Umsetzung der Beschäftigungsoffensive der Bundesregierung.

- 5.1.1 Individualförderungen zur Abgeltung des behinderungsbedingten Mehraufwandes; diese umfassen insbesondere
- Förderungen für Technische Arbeitshilfen
  - Förderungen zur Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen
  - Entgeltförderungen
  - Förderung von Schulungs- und Ausbildungskosten
  - Förderung von Kosten im Zusammenhang mit dem Antritt oder der Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder eines Ausbildungsverhältnisses
  - Förderungen zur Unterstützung der Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit
- 5.1.2 Projektförderungen zur Unterstützung der beruflichen Integration; diese umfassen insbesondere folgende Maßnahmen:
- Begleitende Hilfen (Clearing, Berufsausbildungsassistenz, Arbeitsassistenz, Job Coaching)
  - Qualifizierung und Beschäftigung
  - Sonstige Unterstützungsstruktur
  - Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz

### **Zielgruppen**

- 5.2.1 Grundsätzlich sollen mit der Beschäftigungsoffensive alle Gruppen von Frauen und Männern mit Behinderung erreicht werden, welche erwerbstätig sind oder dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, sofern sie begünstigte Behinderte gemäß § 2 BEinstG sind oder dem Personenkreis gemäß § 10a Abs. 2 bzw. Abs. 3a BEinstG angehören.

Weiters zählen zum förderbaren Personenkreis auch Jugendliche bis zum vollendeten 24. Lebensjahr mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie Jugendliche mit Lernbehinderung oder sozialen und emotionalen Beeinträchtigungen, deren Auswirkungen zumindest einem Grad der Behinderung von 30 von Hundert entsprechen.

Als hervorzuhebende Zielgruppen kommen jene in Betracht, die besondere Hilfe bei der Integration in den Regelarbeitsmarkt benötigen. Dies sind vor allem:

- Jugendliche (Mädchen und Burschen mit Behinderung, die nicht in Beschäftigung stehen) bis zum vollendeten 24. Lebensjahr
- Ältere (Frauen und Männer mit Behinderung, welche einen Arbeitsplatz erlangen sollen oder deren Arbeitsplatz gesichert werden soll) ab dem 45. Lebensjahr
- Frauen und Männer mit schweren Funktionsbeeinträchtigungen, welche einen Arbeitsplatz erlangen sollen oder deren Arbeitsplatz gesichert werden soll

Darüber hinaus sollen durch professionelle Beratung und Information die Bereitschaft zur Einstellung von Frauen und Männern mit Behinderung erhöht und die Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderung sicher gestellt werden.

### **FörderwerberInnen**

- 5.3 Förderungen im Rahmen dieser Richtlinie können TrägerInnen der freien Wohlfahrt, sonstigen privaten Einrichtungen, DienstgeberInnen sowie den betroffenen Personen selbst gewährt werden.
- 5.4 Ausgenommen von Förderungen aus Bundesmitteln sind Gebietskörperschaften.
- 5.5 Für den Fall der Mitförderung einer Maßnahme durch andere KostenträgerInnen ist sicherzustellen, dass es zu keiner Doppelförderung kommt.

### **Art und Höhe der Förderung**

- 5.6 Förderungen im Sinne dieser Richtlinie sind Geldzuwendungen privatrechtlicher Art, die der Bund in Ausübung der Privatwirtschaftsverwaltung bzw. der Ausgleichstaxfonds nach Maßgabe der vorhandenen Mittel an eine außerhalb der Bundesverwaltung stehende natürliche oder juristische Person oder Personengemeinschaft auf Grundlage eines privatrechtlichen Fördervertrages für Maßnahmen zur Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen und Männern mit Behinderung vergibt. Die Förderungen werden als Einzelförderungen in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse gewährt.
- 5.7 Auf die Gewährung einer Förderung besteht dem Grunde und der Höhe nach kein Rechtsanspruch.
- 5.8 Eine Förderung darf in dem zur Zielerreichung erforderlichen und nachvollziehbaren Ausmaß erfolgen. Die Entscheidungsgrundlagen für das Ausmaß förderbarer Maßnahmenkosten sind in einem den FördernehmerInnen zugänglichen Arbeitsbehelf des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu regeln.
- 5.9 Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt unter allfälliger Heranziehung von Mitteln des Europäischen Sozialfonds.
- 5.10 Eine Förderung darf entsprechend der Eigenart der Leistung nur zeitlich befristet gewährt werden.

## **6 Gender Mainstreaming, Gender Budgeting und Gleichbehandlung**

- 6.1 Existenzsicherung durch Beschäftigung hat für Frauen und Männer in den Zielgruppen dieselbe Bedeutung. Es sind daher bei der Organisation, Konzeption und Umsetzung der jeweiligen Maßnahme die unterschiedlichen Bedingungen, Situationen und Bedürfnisse von Frauen und Männern systematisch zu berücksichtigen.

sichtigen. Nicht das Geschlecht, sondern die individuellen Fähigkeiten sollen den Zugang zu den Maßnahmen bestimmen. Entsprechend der Strategie des Gender Mainstreaming ist eine geschlechterbezogene Sichtweise in die Fördermaßnahmen zu implementieren. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass keine geschlechtsspezifischen direkten oder indirekten Benachteiligungen bestehen und die Gestaltung der Maßnahmen Chancengleichheit fördert. Männer und Frauen sollen gleichermaßen Zugang zu den Angeboten an Förderungen unter besonderer Berücksichtigung der geschlechtsdifferenzierten Anforderungen haben.

- 6.2 Gender Budgeting ist als geschlechtergerechte Budgetpolitik und Teil von Gender Mainstreaming zu berücksichtigen. Mit Hilfe von Gender Budgeting erfolgt die Analyse aller im Rahmen der Maßnahmen getätigten Ausgaben im Hinblick auf ihre Wirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Geeignete Indikatoren sind bundesweit und regional festzulegen.
- 6.3 Bei der Erstellung von Unterlagen sowie bei der Durchführung von Maßnahmen ist eine geschlechtssensible Sprache zu verwenden.
- 6.4 Bei der Vergabe von Förderungen sind das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG durch die/den FörderwerberIn zu berücksichtigen. Es ist sicherzustellen, dass das geförderte Vorhaben den Grundsätzen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes entspricht.
- 6.5 Bei der Vergabe von Förderungen sind die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes zu beachten.

## **7 Fördervoraussetzungen**

- 7.1. Vor Vergabe einer Förderung ist sicher zu stellen, dass den Grundsätzen der Wirkungsorientierung, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Zieles der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, bei der Gewährung, Durchführung und Evaluierung der Förderung, der Transparenz und der Effizienz Rechnung getragen wird. Vom Grundsatz der Wirkungsorientierung sind die Planung, das Wirkungscontrolling, die wirkungsorientierte Folgenabschätzung bei Vorhaben sowie Berichtslegungspflichten umfasst.
- 7.2 Übersteigt eine beabsichtigte Förderung im Einzelfall den Betrag von € 750.000,-, so darf sie erst nach Herstellung des Einvernehmens zwischen dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und dem Bundesminister für Finanzen gewährt werden.
- 7.3 Es ist sicher zu stellen, dass nach Abschluss der geförderten Leistung eine Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel und in angemessenen Zeitabständen, jedenfalls aber nach Abschluss von Fördermaßnahmen auf Grundlage dieser Sonderrichtlinie, eine Evaluierung zur Überprüfung der Erreichung des angestrebten Erfolges durchgeführt wird.

- 7.4 An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung sowie an den zur Durchführung der Leistung erforderlichen fachlichen Fähigkeiten der/s Förderwerberin/s dürfen keine Zweifel bestehen.
- 7.5 Eine Förderung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn vor Gewährung der Förderung mit der Leistung noch nicht oder nur mit schriftlicher Zustimmung des Fördergebers begonnen worden ist. Wenn es durch besondere Umstände, insbesondere auf Grund der Eigenart der Leistung, gerechtfertigt ist, seit der Realisierung des Vorhabens noch keine zwölf Monate verstrichen sind und die/den FörderwerberIn kein Verschulden am verspäteten Einbringen des Förderansuchens trifft, kann eine Förderung auch ohne Vorliegen dieser Voraussetzung im Nachhinein gewährt werden. In diesem Fall dürfen grundsätzlich nur jene Kosten gefördert werden, die nach Einlangen des Förderansuchens entstanden sind.
- 7.6 Die Durchführung der Leistung muss finanziell gesichert erscheinen; die/der FörderwerberIn ist daher zu verpflichten, dies durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch einen Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan nachzuweisen.
- 7.7 Eine Förderung ist nur zulässig, wenn die Durchführung einer Maßnahme ohne Förderung nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang möglich ist.
- 7.8 Vor Gewährung einer Förderung ist insbesondere auch die Höhe jener Mittel zu erheben, um deren Gewährung die/der FörderwerberIn für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, bei einem anderen anweisenden Organ des Bundes oder einer/m anderen RechtsträgerIn einschließlich anderer Gebietskörperschaften angesucht hat oder ansuchen will oder die ihm von diesen bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden.

## **8. Förderbare Kosten**

- 8.1 Eine Förderung kann für eine einzelne abgegrenzte, zeitlich und sachlich bestimmte Leistung gewährt werden. Dabei können, sofern im Arbeitsbehelf des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nicht Anderes geregelt ist, die der Maßnahme zurechenbaren direkten und indirekten Kosten übernommen werden.
- 8.2 Zur Bestimmung der förderbaren Kosten und für die Förderabwicklung einschließlich der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel sind die im Arbeitsbehelf des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz festgelegten Regelungen heranzuziehen.
- 8.3 Die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes müssen gewährleistet sein.

## 9. Verfahren

### Förderansuchen und Fördergewährung

- 9.1 Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass die/der FörderwerberIn beim Bundessozialamt ein schriftliches Förderansuchen mit einem Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan und allen erforderlichen Unterlagen einbringt, soweit dies der Eigenart des zu fördernden Vorhabens entspricht.
- 9.2 Die Ablehnung eines Förderansuchens hat schriftlich unter Mitteilung der dafür maßgeblichen Gründe zu erfolgen.
- 9.3 Eine Förderung darf nur schriftlich und mit solchen Auflagen und Bedingungen gewährt werden, die der Eigenart des zu fördernden Vorhabens entsprechen und überdies sicher stellen, dass die Mittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.
- 9.4 Die Gewährung von Zuwendungen kann auch über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus mit weiteren Auflagen verbunden werden, um den angestrebten Erfolg zu sichern.
- 9.5 Zur Gewährleistung der Durchführbarkeit einer Evaluierung sind geeignete Indikatoren festzulegen.

### Auflagen und Bedingungen des Fördervertrages

- 9.6 Die Gewährung einer Förderung ist davon abhängig zu machen, dass die/der FörderwerberIn insbesondere
  - 9.6.1 mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnt, die Leistung zügig durchführt und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließt,
  - 9.6.2 dem Fördergeber alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzeigt und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommt,
  - 9.6.3 Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen - alle jeweils grundsätzlich im Original - bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestattet, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilt oder erteilen lässt und hiezu eine geeignete Auskunftsperson bereitstellt, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgane entscheidet,

- 9.6.4 sich verpflichtet, alle mit der gewährten Förderung in Zusammenhang stehenden Unterlagen, Bücher und Belege ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung zehn Jahre lang, bei ESF-kofinanzierten Projekten bis zu dem in der Kofinanzierungsvereinbarung genannten Ende der Belegsaufbewahrungsfrist entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren. Dazu können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist die/der FörderwerberIn zu verpflichten, auf ihre/seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie, bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,
- 9.6.5 sich verpflichtet, Organen und Beauftragten des Fördergebers, der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofes, des österreichischen Rechnungshofes sowie sonstigen beteiligten Verwaltungsstellen oder mit der Evaluierung des Programms beauftragten Personen auf deren Ersuchen jederzeit Auskünfte über die Maßnahme zu erteilen bzw. erteilen zu lassen,
- 9.6.6 sich verpflichtet, Organen und Beauftragten der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes sowie der beteiligten österreichischen Verwaltungsstellen und des österreichischen Rechnungshofes bis zu dem in der Kofinanzierungsvereinbarung genannten Ende der Belegsaufbewahrungsfrist Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige mit dem Projekt in Zusammenhang stehende Unterlagen zu gewähren, wobei über die Relevanz der Unterlagen das Prüforgang entscheidet,
- 9.6.7 bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einholt, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist,
- 9.6.8 Fördermittel nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, verwendet,
- 9.6.9 über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises, bestehend aus einem Sachbericht (Pt. 9.11) und einem zahlenmäßigen Nachweis (Pt. 9.12) innerhalb zu vereinbarenden Fristen berichtet,
- 9.6.10 über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt,
- 9.6.11 die Rückzahlungsverpflichtung gemäß Punkt 9.7 übernimmt,
- 9.6.12 das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, beachtet, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, berücksichtigt.

## Rückzahlung der Förderung

- 9.7. Die/Der FörderwerberIn ist zu verpflichten - unter Vorbehalt der Geltendmachung weiter gehender gesetzlicher Ansprüche - die Förderung über Aufforderung des Fördergebers, der von diesem beauftragten Förderabwicklungsstelle oder der EU als ungerechtfertigte Bereicherung ganz oder teilweise sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Fördermittel erlischt, wenn insbesondere
- 9.7.1 das geförderte Vorhaben nicht oder nicht fristgerecht durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- 9.7.2 die/der FörderwerberIn vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- 9.7.3 von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird,
- 9.7.4 Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU von der Förderwerberin/vom Förderwerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- 9.7.5 von der Förderwerberin/vom Förderwerber vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die rechtlichen Konsequenzen der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Richtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
- 9.7.6 die/der FördernehmerIn nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden,
- 9.7.7 die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- 9.7.8 das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde,
- 9.7.9 die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
- 9.7.10 das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird,
- 9.7.11 bei kofinanzierten Vorhaben die der/dem FördernehmerIn obliegenden Publizitätsmaßnahmen nicht durchgeführt werden oder
- 9.7.12 sonstige Fördervoraussetzungen oder Verpflichtungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderzweckes sichern sollen, von der Fördernehmerin/vom Fördernehmer nicht erfüllt werden konnten oder erfüllt wurden.

## **Verzinsung, Haftung**

- 9.8 In den unter Pt. 9.7.4 bis 9.7.12 genannten Fällen erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 3 vH über dem jeweils geltenden und von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. In den unter Pt. 9.7.1 bis 9.7.4 genannten Fällen erfolgt eine gleiche Verzinsung nur, soweit die/den FördernehmerIn oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung der geförderten Leistung bedient hat, am Eintritt eines Rückzahlungsgrundes ein Verschulden trifft. Trifft die/den FördernehmerIn oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung der geförderten Leistung bedient hat, in den zuletzt genannten Fällen kein Verschulden, erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages in der Höhe von 4 vH pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen im Ausmaß von 4 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs zu vereinbaren (§ 39 Abs. 3 BHG).
- 9.9 Sofern die Leistung ohne Verschulden der Fördernehmerin/des Fördernehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann der Fördergeber vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Fördermittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderwürdig ist.
- 9.10 Die Gewährung einer Förderung, deren Begünstigter ein Dritter ist, ist grundsätzlich davon abhängig zu machen, dass dieser Dritte vor Abschluss des Fördervertrages nachweislich die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernimmt.

## **Verwendungsnachweis**

- 9.11 Aus dem Sachbericht gemäß Pt. 9.6.9 muss insbesondere die Verwendung der gewährten Förderung, aufgeschlüsselt nach Finanzierungstöpfen, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese erzielte Erfolg hervorgehen.
- 9.12 Der zahlenmäßige Nachweis gemäß Pt. 9.6.9 muss eine durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Die Übermittlung von Belegen kann grundsätzlich auch in elektronischer Form vorgesehen werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist, und die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage vorbehalten werden. Sofern für den Nachweis der

widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist die/der FörderwerberIn zu verpflichten, die diesbezügliche Zustimmung gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, einzuholen, sofern die Verwendung der Daten nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht ohnedies zulässig ist.

- 9.13 Hat die/der FördernehmerIn für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so ist auszubedingen, dass der zahlenmäßige Nachweis auch diese umfasst.
- 9.14 Ist mit dem Abschluss der Leistung nicht innerhalb des Finanzjahres (Kalenderjahres) zu rechnen, in dem die Gewährung der Förderung erfolgt, ist zusätzlich die Vorlage eines zumindest jährlichen Verwendungsnachweises für jedes Finanzjahr der Leistungsdauer zu vereinbaren, soweit dies die Dauer und der Umfang der Leistung zweckmäßig erscheinen lässt.

### **Datenverwendung durch den Fördergeber**

- 9.15 Der/Dem FörderwerberIn ist zur Kenntnis zu bringen, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Fördergeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000 zulässig ist, vom Fördergeber und von der von ihm beauftragten Förderabwicklungsstelle als Dienstleisterin für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Fördervertrages, der Wahrnehmung der dem Fördergeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden. Der/Dem FördernehmerIn ist weiters zur Kenntnis zu bringen, dass es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 43 bis 47 und 54 BHG) und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen. Dasselbe gilt, wenn mehrere Fördergeber derselben/demselben FörderwerberIn für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung gewähren wollen und einander daher zu verständigen haben.
- 9.16 Sofern eine über Punkt 9.15 hinausgehende Datenverwendung erforderlich und die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist, ist auszubedingen, dass gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 des Datenschutzgesetzes 2000 die/der FörderwerberIn ausdrücklich zustimmt, dass die Daten vom Fördergeber bzw. einer von ihm beauftragten Förderabwicklungsstelle als Dienstleisterin für diese zusätzlichen Zwecke verwendet werden können. In der Zustimmungserklärung ist anzuführen, welche Daten zu welchem Zweck verwendet werden können.
- 9.17 Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch die/den FörderwerberIn ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber dem Fördergeber

schriftlich erklärt werden. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs beim Fördergeber unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

### **Auszahlung der Förderung**

- 9.18 Die Auszahlung der Förderung darf nur insoweit und nicht eher vorgenommen werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch die/den FördernehmerIn für die geförderte Leistung entsprechend dem Förderzweck benötigt wird.
- 9.19 Die Auszahlung der Förderung für eine Leistung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, kann der voraussichtlichen Bedarfslage entsprechend grundsätzlich in pauschalierten monatlichen Teilbeträgen und mit der Maßgabe vorgesehen werden, dass nach jeweils sechs Teilzahlungen weitere Teilbeträge erst dann ausbezahlt werden können, wenn ein Verwendungsnachweis über die bereits ausbezahlten Teilbeträge erbracht worden ist, wobei die Auszahlung von mindestens 10 vH des insgesamt zugesicherten Förderbetrages grundsätzlich erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises vorzubehalten ist.
- 9.20 Sofern dies mit der Eigenart der Förderung vereinbar ist, hat der Fördergeber überdies auszubedingen, dass die Auszahlung einer Förderung aufgeschoben werden kann, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.
- 9.21 Wurde eine Förderung wegen Nichterfüllung der für ihre Auszahlung vorgesehenen Voraussetzungen mit Ablauf des Finanzjahres, für das die Förderzusage abgegeben wurde, zur Gänze oder teilweise nicht ausbezahlt, darf der Fördergeber die Wirksamkeit der Förderzusage bis zum Ablauf des nächstfolgenden Finanzjahres verlängern, wenn die Ausführung der Leistung ohne Verschulden der Fördernehmerin/des Fördernehmers eine Verzögerung erfahren hat und die Förderwürdigkeit der Leistung weiterhin gegeben ist.
- 9.22 Für den Fall, dass Fördermittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an die/den FördernehmerIn für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderzweckes verwendet werden können, ist auszubedingen, dass diese von der/vom FördernehmerIn auf einem gesonderten Konto bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmöglich zinsbringend anzulegen und die abreifenden Zinsen auf die Förderung anzurechnen sind.
- 9.23 Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung sind nicht verbrauchte Fördermittel unverzüglich zurückzufordern. Im Fall des Verzuges sind Verzugszinsen im Ausmaß von 4 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges zu vereinbaren.

## **Sonstige Bestimmungen**

- 9.24 Sofern eine Leistung überwiegend mit Fördermitteln finanziert wird und es im Hinblick auf die Eigenart der Leistung wirtschaftlich gerechtfertigt sowie mit dem Förderzweck vereinbar erscheint, ist auszubedingen, dass die/der FördernehmerIn die Höhe des unmittelbar oder mittelbar erzielten Gewinnes (Überschusses) aus der Leistung während oder innerhalb von fünf Jahren nach deren Durchführung (z.B. durch die gewinnbringende Auswertung einer Leistung) unverzüglich dem Fördergeber anzuzeigen und diesen auf dessen Verlangen bis zur Höhe der erhaltenen Förderung am Gewinn (Überschuss) zu beteiligen hat.
- 9.25 Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache (§ 285 ABGB), die zur Durchführung der Leistung angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, darf maximal jener Kostenanteil gefördert werden, der der Abschreibung nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, für den Leistungszeitraum entspricht.
- 9.26 Soll eine Sache, deren Preis (Wert) die nach den jeweils geltenden einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen für geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens festgesetzte Betragsgrenze um das Vierfache übersteigt, von der/vom FörderwerberIn ausschließlich oder überwiegend aus Fördermitteln angeschafft werden - dabei sind die Förderungen aller Fördergeber maßgeblich - ist vorzusehen, dass die/der FörderwerberIn bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Verwendungszweckes den Fördergeber davon unverzüglich in Kenntnis setzt und auf dessen Verlangen eine angemessene Abgeltung leistet oder die betreffende Sache in das Eigentum eines vom Bundessozialamt genannten Rechtsträgers zu übertragen hat. Als angemessene Abgeltung ist der Verkehrswert der Sache im Zeitpunkt des Wegfalls oder der Änderung des Verwendungszweckes vorzusehen.
- 9.27 Bei der Gewährung von Förderungen unter Heranziehung von EU-Mitteln ist die Durchführung von Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Rahmen der jeweils geltenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften sicher zu stellen.
- 9.28 Der/Dem FörderwerberIn ist zur Kenntnis zu bringen, dass insbesondere der Name der/des FördernehmerIn/Fördernehmers, die Bezeichnung des Vorhabens sowie die Höhe der gewährten Fördermittel nach Maßgabe der jeweils geltenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden.
- 9.29 Zur Steuerung und Umsetzung in den Regionen hat das Bundessozialamt den Auftrag, alle relevanten PartnerInnen auf Landesebene aktiv einzubinden und die unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktsituation, der Unternehmensstruktur und der Beschäftigungssituation von Frauen und Männern mit Behinderung bestgeeigneten Schwerpunktsetzungen vorzunehmen. Vorliegende Vernetzungs- und Koordinationsstrukturen sollen bestmöglich genutzt werden, um einen effizienten Mitteleinsatz zu gewährleisten.

## 10. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 10.1 Soweit in dieser Richtlinie auf andere Rechtsvorschriften des Bundes verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- 10.2 Die Sonderrichtlinie wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen und tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.
- 10.3 Die Sonderrichtlinien GZ 44.101/45-6/00, in Kraft getreten am 1. Jänner 2001, verlieren ihre Wirksamkeit mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie.
- 10.4 Für Förderansuchen, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie eingebracht wurden, gelten die Sonderrichtlinien GZ 44.101/45-6/00.
- 10.5 Diese Richtlinie liegt im Bundessozialamt und im Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Einsicht auf und ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz veröffentlicht.